



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

# **Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur Durchführung des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden- Württemberg im Ziel „*Investitionen in Beschäftigung und Wachstum*“ für die Förderperiode 2021-2027**

gemäß Beschluss vom 20.10.2021, bestätigt mit Beschluss vom 30.08.2022  
*geändert und bestätigt mit Beschluss vom 10.05.2023*

Auf der Grundlage

- der Erwägung Nr. 19 und Nr. 35, Art. 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- und der (ausstehenden) Entscheidung über die Genehmigung des Programms von Baden-Württemberg im Ziel „*Investitionen in Beschäftigung und Wachstum*“ für die Förderperiode 2021-2027

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

## **§ 1 Sitz und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er begleitet die Durchführung des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg im Ziel „*Investitionen in Beschäftigung und Wachstum*“ für die Förderperiode 2021-2027.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss tritt gemäß Art. 38 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060 mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 16 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.

Der Begleitausschuss untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen.

Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF-Plus-Förderungen und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus-Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln.

Der Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

- (2) Gemäß Art. 40 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2021/1060 untersucht der Begleitausschuss insbesondere
- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
  - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
  - c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
  - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
  - f) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums
  - g) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für Begünstigte.
- (3) Gemäß Art. 40 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060 genehmigt der Begleitausschuss
- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d;
  - b) den abschließenden Leistungsbericht;
  - c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
  - d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung, einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26.

Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen, insbesondere wenn dadurch die genannten Stellen zu einer Erhöhung der Finanzleistung verpflichtet werden sollen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

### § 3 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind mit je einem Vertreter/einer Vertreterin:
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Verwaltungsbehörde
  - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg als zwischengeschaltete Stelle
  - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
  - Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
  - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als Verwaltungsbehörde für den EFRE
  - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als Verwaltungsbehörde für den ELER
  - Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
  - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
  - Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - als zwischen- geschaltete Stelle
  - Unternehmer Baden-Württemberg e. V.
  - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
  - Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
  - Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
  - Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
  - Städtetag Baden-Württemberg
  - Landkreistag Baden-Württemberg
  - Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg
  - Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
  - AG Arbeit in Baden-Württemberg e. V.
  - Landesfrauenrat Baden-Württemberg
  - Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Vertreterinnen und Vertreter der Partner nach Art. 8 der VO (EU) Nr. 2021/1060 wurden gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 der VO (EU) Nr. 2021/1060 von den jeweiligen Partnern in transparenten Verfahren ausgewählt, um Mitglieder des Begleitausschusses zu werden.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Verwaltungsbehörde hat drei Stimmen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde hat zwei Stimmen. Alle übrigen Mitglieder, außer den beratenden Mitgliedern, haben jeweils eine Stimme. Die Landesministerien und die Landeskreditbank verfügen gemeinsam über die Hälfte der Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

(2) Mitglieder in beratender Funktion sind:

- die Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration und
- die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Stabstelle EU-Finanzkontrolle als Prüfbehörde

(3) Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder benennen einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich. Bei Verhinderung ist eine Stellvertretung möglich. Bei der Zusammensetzung sind auf eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung zu achten.

Ein Vertreter/eine Vertreterin eines Mitglieds kann nicht gleichzeitig für die Durchführung von Projekten verantwortlich sein.

Die Mitglieder bzw. ihre Vertretung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Erstattung von Auslagen.

Der Begleitausschuss berücksichtigt bei seiner Arbeitsweise und Zusammensetzung die Rechte und Prinzipien der Charta der Grundrechte der EU.

(4) Der/die Vorsitzende hat das Recht, mit der Übermittlung der Tagesordnung vorzuschlagen, dass weitere Personen bzw. Sachverständige hinzugezogen werden. Diese haben lediglich eine beratende Funktion und den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

(5) Der Begleitausschuss kann, falls er es für notwendig erachtet, zur Behandlung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung legt der Begleitausschuss jeweils gesondert fest. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden an den Begleitausschuss übermittelt.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

- (6) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 6 der VO (EU) Nr. 2021/1060 veröffentlicht.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 11 stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder, darunter mindestens vier Vertreterinnen/Vertreter der Landesministerien einschließlich einer Vertretung des Vorsitzes anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich gefasst. Falls ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Bei Interessenskonflikten finden die Vorschriften des Art. 61 der EU-Haushaltsverordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 sowie die Befangenheitsregelung nach § 20 und § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Anwendung. Das Vorliegen von Interessenskonflikten wird in der Sitzung abgefragt und das Ergebnis sowie etwaige Konsequenzen im Protokoll vermerkt. Es gelten ergänzend die Hinweise der Europäischen Kommission in den Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenskonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01).
- (4) Bei Vorliegen dringlicher Einzelfragen kann, wenn keine Sitzung ansteht und eine außerplanmäßige Sitzung nicht gerechtfertigt ist, im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Allen Mitgliedern legt der Vorsitz die Sachlage und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Diese können sich innerhalb von 15 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gilt dies als Zustimmung.  
Der Vorschlag gilt jeweils als angenommen, wenn keine mehrheitliche Ablehnung eingeht. Die Frist von 15 Arbeitstagen kann in dringenden Fällen durch den Vorsitz verkürzt werden. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

des Begleitausschusses nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens über das Ergebnis.

- (5) Die Sitzungen des Begleitausschusses können auch digital durchgeführt werden. Beschlussfassungen können ebenfalls digital erfolgen.

### **§ 5 Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tagt auf Initiative des Vorsitzes hin mindestens einmal im Kalenderjahr. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und zu Beratungsunterlagen müssen dem/der Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Der/Die Vorsitzende übermittelt den Mitgliedern die Einladung und die Tagesordnung möglichst 3 Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Beratungsunterlagen und weitere ergänzende Unterlagen sollen mindestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden.
- (4) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter; eine Veröffentlichung entsprechender Informationen auf der ESF-Webseite erfolgt nach Art. 38 (4) VO (EU) Nr. 2021/1060 durch die Verwaltungsbehörde. Unberührt hiervon bleiben die internen Informationen der Vertreterinnen/Vertreter gegenüber ihren entsendenden Institutionen und den durch sie vertretenen Partnerinnen/Partnern. Etwaige datenschutzrechtliche Regelungen sind einzuhalten.
- (5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften gefertigt und den Mitgliedern zugeleitet.

### **§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Begleitausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

## § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss hat seine Tätigkeit mit seiner konstituierenden Sitzung vom 19. Mai 2021 aufgenommen.  
Die Geschäftsordnung wurde am 20. Oktober 2021 vom Begleitausschuss beschlossen und nach der Genehmigung des ESF Plus-Programms (31. Mai 2022) mit Beschluss vom 30. August 2022 bestätigt. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht zum Programm von Baden-Württemberg im Ziel „*Investitionen in Beschäftigung und Wachstum*“ für die Förderperiode 2021-2027.